LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1975 Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1975 **15. Stück**

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1975 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.
34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1975, mit der die Verordnung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen geändert wird.
35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1975, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird.
36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10 Dezember 1975, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.
37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1975, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.
38. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1975, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1975 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/1971, und des § 2 Abs. 4 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 17/1974, in Verbindung mit § 25 c Abs 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 192/1971, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juli 1975, BGBl. Nr. 431, mit der die Verordnung vom 23. April 1974, BGBl. Nr. 244, über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland geändert wird, ist auf die Landesbeamten und die Landesvertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Kery

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1975, mit der die Verordnung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen geändert wird.

Auf Grund des § 7 des Sprengelhebammengesetzes, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der 1. Sprengelhebammengesetznovelle, LGBl. Nr. 25/1970, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, LGBl. Nr. 41, über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Sprengelhebammen, deren Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 25.000 S nicht erreicht hat, wird auf Antrag ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages gewährleistet."

2. § 2 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Sprengelhebammen, wenn das Gesamtfamilieneinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 62.500 S erreicht hat.

(2) Die Gewährleistung entfällt bei unverheirateten oder verwitweten Sprengelhebammen, wenn das Gesamteinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 37.500 S erreicht hat."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1975, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1975 wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pflegegeldes wird mit 1.170 S monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1974, LGBl. Nr. 14/1975, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1975, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1967 wird die Blindenbeihilfe ab 1. Jänner 1976

für Vollblinde mit 2.010 S monatlich und

für Praktischblinde mit 1.340 S monatlich festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1975, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten 1.625 S
2. für den Hauptunterstützten 1.380 S
3. für den Mitunterstützten
 a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . 945 S
 b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . 605 S.

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 195 S und für Mitunterstützte um 160 S monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit 250 S monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist im Monat Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18 Dezember 1974, LGBl. Nr. 10/1975, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Mader

38. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1975, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1974, LGBl. Nr. 43, betreffend den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe ist wie folgt zu berichtigen:
 Im Punkt V Z. 1 hat es in der fünften und sechsten Zeile an Stelle von „Ausbrennnen" richtig „Ausbrennen" zu lauten.
2. Das Gesetz vom 13. November 1974, LGBl. Nr. 3/1975, über Sammlung, die Abfuhr und die Beseitigung von Müll (Müllgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:
 a) Im § 23 Abs. 1 hat es in der neunten Zeile an Stelle von „bereistellen" richtig „bereitstellen" zu lauten.
 b) Im § 45 Abs. 4 hat es in der dritten Zeile an Stelle von „Gesetztes" richtig „Gesetzes" zu lauten.
3. Das Gesetz vom 13. November 1974, LGBl. Nr. 7/1975, über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz) ist wie folgt zu berichtigen:
 Im § 21 Abs. 1 hat es in der fünften Zeile an Stelle von „ausgesetz" richtig „ausgesetzt" zu lauten.
4. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juni 1975, LGBl. Nr. 19, über die Gewährung von Teuerungszulagen (Teuerungszulagenverordnung 1975), ist wie folgt zu berichtigen:
 a) Im Titel der Verordnung hat in der zweiten Zeile der Beistrich zu entfallen.
 b) In der Promulgationsklausel hat in der neunten Zeile nach dem Wort „Bundesgesetzes" der Beistrich zu entfallen.
 c) Im § 4 Abs. 2 hat es in der sechsten Zeile an Stelle von „und 5 Groschen" richtig „und Restbeträge von 5 Groschen" zu lauten.
5. Die Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 1975, LGBl. Nr. 23, über die Aufhebung von Bestimmungen des Landesgrundverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, ist wie folgt zu berichtigen:
 Im Abs. 1 hat es in der dritten Zeile an Stelle von „LGBl. Nr. 11/1975" richtig „LGBl. Nr. 11/1955" zu lauten.
6. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1975, LGBl. Nr. 24, über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge, ist wie folgt zu berichtigen:
 Im § 7 Z. 2 hat es in der sechsten Zeile an Stelle von „udn" richtig „und" zu lauten.
7. Das Gesetz vom 16. Juli 1975, LGBl. Nr. 26, mit dem die Landtagswahlordnung geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:
 In der Anlage 2 hat es in der zweiten Zeile der Bestätigung der Gemeindewahlbehörde an Stelle von „Obgenannten" richtig „Obgenannte" zu lauten.

Der Landeshauptmann:
Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P.b.b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt